

URKUNDE



Notar Dr. Stephan Sünner

**RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Sindelfingen**

HAUPTVERSAMMLUNG 2024



Stuttgart

Geschehen am 13.08.2024

- dreizehnten August zweitausendvierundzwanzig --

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245448 eingetragenen

RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Sindelfingen

· hat mich, die

Rechtsassessorin Dr. Martina Vollmar

**als amtlich bestellte Vertreterin des Notars Dr. Stephan Sünner mit dem Amtssitz
in Stuttgart**

beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebene notarielle Niederschrift über die auf heute, 12:00 Uhr, in das Stuttgart Marriott Hotel Sindelfingen, Mahdentalstraße 68, 71065 Sindelfingen, einberufene

ordentliche Hauptversammlung

aufzunehmen und damit insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beurkunden.

Ich traf dort an:

1. vom Aufsichtsrat:

a) Herrn Prof. Dr. Peter **Steinbrenner**,
- Vorsitzender -,

b) Herrn Florian **Fenner**,
- stellvertretender Vorsitzender -,

c) Herrn Dr. Matthias **Breucker**,

die unter a) und c) Genannten; der unter b) Genannte nahm virtuell teil;

2. vom Vorstand:

a) Herrn Martin **Schmitt**,

b) Herrn Reinhard **Voss**,

c) Herrn Steve **Möhler**,

sämtliche Genannten;

3. von den Aktionären der Gesellschaft:

die aus dem **Teilnehmerverzeichnis** ersichtlichen Aktionäre bzw. deren Vertreter.

Unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung ließ ich, die Notarvertreterin, mir sowohl die Art der Präsenzfeststellung durch Ein- und Ausgangskontrolle erläutern. Unregelmäßigkeiten konnte ich dabei nicht feststellen.

Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner als Vorsitzender des Aufsichtsrats übernahm gem. § 7 Abs. 5 der Satzung den Vorsitz in der Versammlung und eröffnete die ordentliche Hauptversammlung um 12:01 Uhr.

Im Namen der Verwaltung der Gesellschaft hieß der Vorsitzende die Anwesenden recht herzlich willkommen und begrüßte insbesondere die Aktionäre der Gesellschaft sowie die Aktionärsvertreter.

Er begrüßte ebenfalls die anwesenden Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft und teilte mit, dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Florian Fenner per Video zugeschalten werde.

Der Vorsitzende führte aus, dass die Tagesordnung, die heute zu erledigen sei, bereits aus der schriftlichen Einladung zu der heutigen ordentlichen Hauptversammlung entnommen werden konnte.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Einberufung dieser ordentlichen Hauptversammlung im

Bundesanzeiger am 02.07.2024

erfolgt ist.

Er teilte mit, dass ein Ausdruck der Bekanntmachung als Beleg dem notariellen Protokoll beigefügt werde.

Ein den Inhalt der Einberufung gem. § 130 Abs. 3 AktG enthaltender Ausdruck aus dem Bundesanzeiger ist als

- Anlage 1 -

dieser Niederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die nach § 125 AktG vorgesehenen Mitteilungen durch den Vorstand veranlasst worden seien.

Er stelle fest, dass die Einladung nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung form- und fristgerecht erfolgt sei.

Der Vorsitzende teilte darüber hinaus mit, dass die nach § 175 AktG erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger im Internetauftritt der Gesellschaft eingesehen werden konnten. Die Unterlagen lägen auch während der Hauptversammlung an der Anwesenheitskontrolle zur Einsicht aus.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass der Gesellschaft vor Beginn der heutigen ordentlichen Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge oder Wahlvorschläge gem. §§ 126, 127 AktG nicht zugegangen seien. Man habe sich daher ausschließlich mit denjenigen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen zu befassen, die aus der vorliegenden schriftlichen Einladungsbekanntmachung ersichtlich seien.

Der Vorsitzende teilte sodann mit, dass das Teilnehmerverzeichnis zurzeit erstellt werde. Sobald es fertiggestellt sei, werde er die Präsenz mitteilen.

Der Vorsitzende machte im Anschluss Ausführungen zur Präsenzzone und zur Anwesenheitskontrolle. Er erklärte den Raum, in dem man sich befindet, bis zur Ausgangskontrolle, nicht jedoch die außerhalb liegenden sanitären Räume, zum Präsenzbereich und führte aus, dass diejenigen Aktionäre, die sich in diesem Saal aufhalten, sich im Präsenzbereich befänden und somit an der Abstimmung teilnehmen. Eine Stimmabgabe sei ausschließlich in diesem Saal möglich.

Der Vorsitzende machte weitere Erläuterungen zum Verfahren beim vorzeitigen bzw. vorübergehenden Verlassen des Präsenzbereichs und der Möglichkeit zur Vollmachtserteilung sowie der Anwesenheitskontrolle.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er als Versammlungsleiter gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung die Form und die weiteren Einzelheiten der Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimme. Er werde das Verfahren dann vor der ersten Abstimmung entsprechend erläutern. Es sei vorgesehen, alle Abstimmungen nacheinander vorzunehmen und die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen im Anschluss an die letzte Beschlussfassung nacheinander zu verkünden.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung gewähre jede Stückaktie eine Stimme.

Der Vorsitzende stellte fest, dass für die unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 sowie 7 und 8 vorgesehenen Beschlussfassungen die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals ausreiche. Für die Beschlussfassungen der Tagesordnungspunkte 4 bis 6 sei eine qualifizierte Mehrheit von 75 % notwendig.

Der Vorsitzende bat alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die das Wort ergreifen möchten, möglichst frühzeitig ein Wortmeldeformular auszufüllen und abzugeben. Die Formulare seien am Wortmeldetisch erhältlich. Dort seien auch die Stimmkarten vorzuzeigen.

Er teilte mit, es sei vorgesehen eine Generaldebatte zu allen Tagesordnungspunkten zu führen. Die Fragen würden dann zusammengefasst und nacheinander beantwortet.

Der Vorsitzende führte aus, dass private Bild- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet seien. Die Hauptversammlung werde weder auf Tonband noch auf Video aufgezeichnet.

Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023, des Konzernlageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der vom Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss der Einzelgesellschaft in dem vorliegenden Geschäftsbericht enthalten seien. Außerdem seien die Unterlagen nochmals am Wortmeldetisch zur Einsichtnahme ausgelegt.

Er stellte daraufhin fest, dass

- der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 von dem von der letztjährigen Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, der BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck, geprüft und nach Maßgabe des Wortlauts, der auf den Seiten 71 bis 75 des vorliegenden Geschäftsberichts ersichtlich ist, jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden ist,

- die Jahresabschlussprüfung zu keinen Einwänden geführt hat,
- der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 mit Beschluss des Aufsichtsrats in dessen Sitzung am 04.03.2024 gebilligt worden ist und somit gem. § 172 Abs. 1 AktG festgestellt ist; der Aufsichtsrat mit diesem Beschluss auch den Konzernabschluss und den Konzernlagerbericht gebilligt hat.

Sodann erstattete der Vorstandsvorsitzende, Herr Martin Schmitt, von 12:10 Uhr bis 12:45 Uhr den Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2023, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie die geschäftliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft und den Ausblick.

Im Anschluss verwies der Vorsitzende auf den Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht. Eine Verlesung des Berichts wurde nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärte sodann, es sei jetzt vorgesehen, dass die zu allen Tagesordnungspunkten zu stellenden Fragen diskutiert würden und den sonstigen Wortmeldungen der Aktionäre und Aktionärsvertreter entsprochen werde.

Der Vorsitzende teilte um 12:46 Uhr mit, er eröffne nunmehr die **Diskussion** zu allen Punkten der Tagesordnung in Form der **Generaldebatte**.

Die gestellten Fragen wurden vom Vorstand beantwortet.

Der Vorsitzende fragte anschließend nach, ob alle Fragen beantwortet seien.

Er stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass damit zunächst alle gestellten Fragen beantwortet seien.

Der Vorsitzende schloss die Generaldebatte um 13:33 Uhr.

Der Vorsitzende teilte anschließend mit, dass das Teilnehmerverzeichnis inzwischen fertiggestellt worden sei und gab die Präsenz bekannt.

Danach waren in der Hauptversammlung von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 13.100.000,00 Euro, eingeteilt in 13.100.000 Stückaktien

6.024.628 Euro, entsprechend
6.024.628 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen,
somit 45,99 % des Grundkapitals,

vertreten.

Der Vorsitzende teilte mit, ein Exemplar des Teilnehmerverzeichnisses werde am Wortmelde-tisch während der Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte sodann fest, dass die Hauptversammlung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen habe und im Rahmen der Generaldebatte ausreichend Gelegenheit zur Diskussion dieser Vorlagen bestand.

Er teilte mit, eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 sei nicht vorgesehen.

Der Vorsitzende erklärte, dass er die ordnungsgemäß bekannt gemachte und heute am Wortmelde-tisch ausliegende Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, über die man nun abstimme, als bekannt voraussetze.

Er fragte anschließend nach, ob ein Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvor-schlägen der Verwaltung nicht kenne und stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass jedem Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bekannt sei.

Der Vorsitzende machte sodann Erläuterungen zu den Abstimmungen und ordnete das Sub-traktionsverfahren an, welches er erläuterte. Insbesondere wies er darauf hin, dass dabei Schweigen als Zustimmung gelte und diejenigen, die gegen die Vorschläge der Verwaltung stimmen oder sich enthalten wollten, nach seiner Aufforderung die Hand heben und die jewei-lige Stimmkartennummer mit Stimmenzahl nennen sollten.

Er führte weiter aus, dass die von der Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft vertretenen Stimmen bereits im EDV System erfasst worden seien und entsprechend den hierzu individuell

vorliegenden Weisungen beim jeweils zu ermittelnden Abstimmungsergebnis berücksichtigt würden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass durch Subtraktion der Stimmenthaltungen von der Präsenz die Zahl der abgegebenen Stimmen und sodann durch Subtraktion der Nein-Stimmen von dieser Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen und damit die Zustimmungsquote beim jeweiligen Tagesordnungspunkt ermittelt werde. Wer den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten folgen wolle, brauche also nichts zu tun.

Er führte aus, dass vorgesehen sei, alle Abstimmungen nacheinander vorzunehmen und die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen im Anschluss an die letzte Beschlussfassung nacheinander zu verkünden.

Der Vorsitzende erklärte, man komme zu

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen. Er führte aus, dass dem Vorstand der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 durchgängig Herr Martin Schmitt und Herr Reinhard Voss angehört haben.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und erläuterte, dass 5.552.798 Aktien nicht stimmberechtigt seien und daher von der Präsenz abgesetzt werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Entlastung der Vorstandsmitglieder en bloc zur Abstimmung gestellt werde. Sollte man nur einem Vorstandsmitglied die Entlastung verweigern oder sich der Stimme enthalten wollen, so müsse man insgesamt gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen oder sich der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er teilte mit, dass sich die Präsenz verändert habe.

Danach waren bei der Abstimmung von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 13.100.000,00 Euro, eingeteilt in 13.100.000 Stückaktien

6.022.128 Euro, entsprechend
6.022.128 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen,
somit 45,97 % des Grundkapitals,

vertreten.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen. Er führte aus, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 die Herren Florian Fenner, Dr. Matthias Breucker sowie er selbst angehört haben.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und erläuterte, dass 152.673 Aktien nicht stimmberechtigt seien und daher von der Präsenz abgesetzt werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder en bloc zur Abstimmung gestellt werde. Sollte man nur einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung verweigern oder sich der Stimme enthalten wollen, so müsse man insgesamt gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen oder sich der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Anschließend stellte sich das Aufsichtsratsmitglied Herr Florian Fenner von 13:45 Uhr bis 13:51 Uhr der Hauptversammlung mittels virtueller Zuschaltung kurz vor.

Punkt 4 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2019 sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss samt entsprechender Satzungsänderung

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt die 3/4-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich sei.

Der Vorsitzende verwies auf den Wortlaut der vorliegenden Tagesordnung und den dazu ergänzenden Bericht des Vorstands und stellte ohne Widerspruch fest, dass es keine weiteren Fragen oder Erläuterungsbedarf zu gäbe.

Er stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung und teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Punkt 5 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020 sowie die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und die Schaffung des Bedingten Kapitals 2024 zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen samt entsprechender Satzungsänderung

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls die 3/4-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich sei.

Der Vorsitzende verwies auf den Wortlaut der vorliegenden Tagesordnung und den dazu ergänzenden Bericht des Vorstands und stellte ohne Widerspruch fest, dass es keine weiteren Fragen oder Erläuterungsbedarf zu gäbe.

Er stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung und teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG) auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung und Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wiederum die 3/4-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich sei.

Der Vorsitzende verwies auf den Wortlaut der vorliegenden Tagesordnung und den dazu ergänzenden Bericht des Vorstands und stellte ohne Widerspruch fest, dass es keine weiteren Fragen oder Erläuterungsbedarf zu gäbe.

Er stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung und teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Wahl des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende führte aus, dass die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrats mit Ablauf der heutigen Hauptversammlung am 13.08.2024 ende, so dass eine Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich sei.

Er teilte mit, dass der Aufsichtsrat sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammensetze. Der Vorsitzende wiederholte den bekannt gemachten Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende teilte mit, es sei beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

Er stellte sodann als erstes den Vorschlag zur Wahl von Herrn Reinhard Voss in den Aufsichtsrat zur Abstimmung. Die Präsenz blieb unverändert.

Er stellte anschließend den Vorschlag zur Wahl von Herrn Florian Fenner in den Aufsichtsrat zur Abstimmung und teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte im Anschluss den Vorschlag zur Wahl von Herrn Dr. Mattias Breucker in den Aufsichtsrat zur Abstimmung. Die Präsenz blieb unverändert.

Punkt 8 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorsitzende wiederholte den bekannt gemachten Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt.

Er stellte den Beschlussvorschlag sodann zur Abstimmung und teilte mit, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Abstimmungen nun beendet seien und bat um etwas Geduld. Sowie die Ergebnisse aller Abstimmungen vorlägen, werde er diese bekanntgeben.

Der Vorsitzende gab sodann die Abstimmungsergebnisse wie aus der

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt.

Der Wortlaut der zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 gefassten Beschlüsse ergibt sich im Einzelnen jeweils aus der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Herr Voss und Herr Dr. Breucker nahmen ihre jeweilige Wahl an. Der Vorsitzende erläuterte, dass Herr Fenner bereits im Vorfeld mitgeteilt habe, die Wahl anzunehmen.

Der Vorsitzende erklärte anschließend, man sei damit am Ende der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung angekommen.

Er stellte fest, dass alle gefassten Beschlüsse von ihm verkündet wurden.

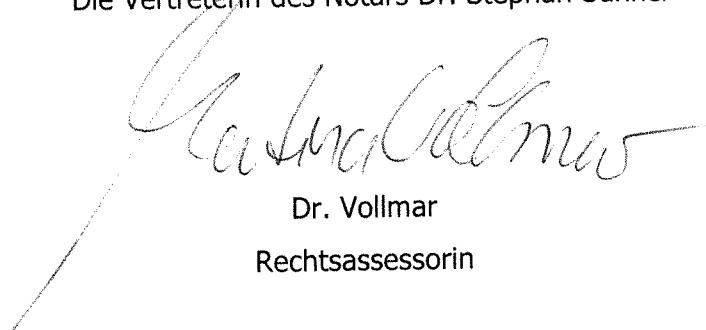
Der Vorsitzende erklärte die ordentliche Hauptversammlung um 14:15 Uhr für beendet.

Die Abstimmungen erfolgten jeweils in der eingangs bekannt gegebenen Weise.

Sämtliche Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung wurden entsprechend dem festgelegten Abstimmungsmodus mit den genannten Ergebnissen gefasst und vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

Fragen oder Widerspruch zu Protokoll der Notarvertreterin wurden nicht erklärt.

Die Vertreterin des Notars Dr. Stephan Sünner



Dr. Vollmar
Rechtsassessorin

Anlage 1

zur Urkunde vom

13.08.2024

- UVZ-Nr. 2209 / 2024 S des

Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart -

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft Sindelfingen	Gesellschaftsbekanntmachungen	Einladung zur Hauptversammlung	02.07.2024

RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft

Sindelfingen

ISIN: DE000A1RFMY4

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, den 13. August 2024 um 12:00 Uhr, Einlass ab 11:30 Uhr,

im Stuttgart Marriott Hotel Sindelfingen,
Mahndentalstraße 68, 71065 Sindelfingen,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023, des Konzernlageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Die zuvor genannten Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden die Berichte jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Unternehmens unter www.rcm-ag.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlungen zugänglich. Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung, da der vom Vorstand aufgestellte Jahres- und Konzernabschluss vom Aufsichtsrat bereits gebilligt und der Jahresabschluss damit festgestellt worden ist.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2019 sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss samt entsprechender Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2019 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 19. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 7.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Das Genehmigte Kapital 2019 wurde nicht ausgenutzt.

Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität einzuräumen, soll das Genehmigte Kapital 2019 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2019 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung einschließlich der Ermächtigung zu dessen Ausnutzung wird, soweit es zu diesem Zeitpunkt noch besteht, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter lit. c) beschlossenen Satzungsänderung (Genehmigtes Kapital 2024) in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter lit. c) beschlossenen Satzungsänderung (Genehmigtes Kapital 2024) in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. August 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 6.550.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zusteht;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 neu tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.

c) § 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. August 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 6.550.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zusteht;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 neu tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, ermöglicht einen runden Emissionsbetrag und ein gutes Bezugsverhältnis, was die Abwicklung der Kapitalmaßnahme erleichtert. Die weiterhin

vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in einer Beteiligung an einem Unternehmen die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. So erklärt § 186 Abs. 3 S. 4 AktG einen Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann für zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Insgesamt ist die RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft durch die Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, in der Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Eine Wertverwässerung der alten Aktien soll durch die Festlegung eines angemessenen Emissionspreises vermieden werden. Aktionäre, die ein Interesse an der Beibehaltung ihrer Beteiligungsquote haben, können die dazu erforderliche Aktienzahl gegebenenfalls über den börslichen Handel erwerben. Insgesamt ist unter Abwägung der Umstände die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird bei der Ausübung der Ermächtigung nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat handeln.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020 sowie die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und die Schaffung des Bedingten Kapitals 2024 zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen samt entsprechender Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. September 2020 um EUR 6.550.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.550.000 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stückaktien zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 28. September 2020 ausgegeben werden können, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist bis zum 27. September 2025 befristet und wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität einzuräumen, sollen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und damit verbunden ein neues Bedingtes Kapital 2024 in Höhe von EUR 6.550.000,00 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Bedingte Kapital 2020 vollständig aufzuheben, ein neues Bedingtes Kapital 2024 in Höhe von EUR 6.550.000,00 zu schaffen und die Gesellschaft zu ermächtigen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben und dazu nachfolgenden Beschluss zu fassen:

- a) Aufhebung des bisher bestehenden Bedingten Kapitals 2020

§ 3 Abs. 6 der Satzung wird aufgehoben.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

aa) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. August 2029 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 6.550.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Teilschuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Devisenbezugskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der Teilschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

bb) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Teilschuldverschreibungen mit einem Wandel- und Optionsrecht auf Aktien auszuschließen, sofern der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung gilt für Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder -pflicht auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, deren Anteil am Grundkapital 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die Summe der aufgrund von Wandelschuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gem. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien darf während der Laufzeit dieser Ermächtigung zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung bereits ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 20 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Anleihebedingungen, der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen und des Umtauschverfahrens festzusetzen.

cc) Options-/Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 darf den Marktpreis nicht wesentlich unterschreiten; § 9 Abs. 1 AktG bleibt

unberührt.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024

§ 3 Absatz der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.550.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.550.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (Bedingtes Kapital 2024). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2024 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5
gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Mit der beantragten Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Namensaktien verbunden sind.

Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen fließt dem Unternehmen zudem zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu. In Bezug auf die Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen wird die Verwaltung gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituations auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung möglichst günstige Konditionen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Die Festsetzung marktnaher Konditionen wäre bei Wahrung des Bezugsrechtes nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann. Ferner verschafft der Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, die Aktionärsbasis der Gesellschaft unter Einbeziehung neuer Investoren zu verbreitern.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss des Bezugsrechts ist die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Obwohl § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Bezug auf die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch auf diese Vorschrift verweist, wird AktG in Bezug auf die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch auf diese Vorschrift verweist, wird unterschiedlich beurteilt, ob der erleichterte Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch in Bezug auf Options- oder Wandelschuldverschreibungen gilt. Die Verwaltung hält den Wortlaut von §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eindeutig.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenträte die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder Wandlungsrechte der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht bzw. eine etwaige bare Zuzahlung an die Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht zu leisten ist. Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte und Wandlungsrechte auf Namensaktien zu erfüllen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG) auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung und Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde.

Die von der Hauptversammlung am 19. August 2021 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung ist bis zum 18. August 2026 befristet und wurde teilweise in Anspruch genommen. Um die Gesellschaft weiterhin in die Lage zu versetzen, das Instrument des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien nutzen zu können, soll eine neue, bis zum 12. August 2029 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12. August 2029.

Sie ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch ein von der Gesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem ganzen Umfang oder in Teilbeträgen sowie den einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Erwerb eigener Aktien kann nach Wahl des Vorstands (aa) über die Börse oder (bb) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder (cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen.

- aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot, darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, sofern der Erwerb über die Börse stattfindet, oder vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Kaufangebots, sofern der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt, beim Erwerb über die Börse und beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.
- Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden.
- bb) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Kursabweichungen vom Kurs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ergeben.
- Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsangebote ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder deren Anpassung entscheidet.
- Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsangeboten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.
- cc) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl von der Gesellschaft zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus der Gestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen im vorstehenden Absatz bb) bestimmt, wobei maßgeblicher Stichtag derjenige der Veröffentlichung des Rückkaufangebots unter Einräumung von Andienungsrechten ist, und gegebenenfalls angepasst, wobei deren Rückkaufangebots unter Einräumung von Andienungsrechten ist, und gegebenenfalls angepasst, wobei deren maßgeblicher Stichtag derjenige der Veröffentlichung der Anpassung ist. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bei einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre den Inhabern von der Gesellschaft oder einem ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.
- Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an sämtliche Aktionäre zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Veräußerung eigener Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Ferner sind auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Aktien Dritten in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre anzubieten und zu übertragen, soweit dies
- aa) im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder von Unternehmensteilen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen als (Teil-)Gegenleistung geschieht; oder
 - bb) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind, erfolgt. Der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörsen während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Einführung an der ausländischen Börse ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 5 % unterschreiten; oder
 - cc) erfolgt, um die Aktien Personen zum Erwerb anzubieten, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3, 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spaltenbeträge ausschließen.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung und ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Die Einziehung kann auch nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien der Gesellschaft am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3, 2. Hs. AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen. Die Einziehung kann auch mit einer Kapitalherabsetzung verbunden werden; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien und des Grundkapitals in der Satzung entsprechend anzupassen.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien zurückgeworben wurden, und solche, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben oder (i) durch ein von der Gesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder (ii) durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie des Bezugsrechts bei der Veräußerung zurückgeworbener eigener Aktien erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.rcm-ag.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlungen zugänglich. Er wird auch in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 AktG für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 12. August 2029 zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Es soll der Gesellschaft möglich sein, die Aktien auch unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben und die aufgrund dieser oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

Die Gesellschaft hatte bereits in früheren Hauptversammlungen zum Aktienerwerb ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren bislang letzter den Aktienerwerb bis zum 18. August 2026 gestattet hat. Nunmehr soll der Vorstand in Anknüpfung an die frühere Praxis erneut in die Lage versetzt werden, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien nutzen zu können. Diese Ermächtigung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass etwaige neu hinzuverworbene Aktien zusammen mit bereits vorhandenen eigenen Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien einer an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Die Ermächtigung sieht jedoch auch vor, dass die Aktien unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre erworben werden können.

Im Einzelnen:

Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Die eigenen Aktien sollen zunächst über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erworben werden können.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge an Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten

erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen.

Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Neben dem Erwerb über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten sieht die Ermächtigung auch vor, dass der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchgeführt werden kann. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich und erleichtert die technische Abwicklung des Aktientrückkaufs.

Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den genannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spalten vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss mit dem Ziel, den Inhabern von der Gesellschaft oder einem ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde, hat den Vorteil, dass im Falle einer Aushandlung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits ausstehender Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung der Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, macht von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - sofern dieser Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Diese können eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Im Übrigen liegt die Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft und die Möglichkeit schafft, den Aktionärskreis auch durch die gezielte Ausgabe von Aktien an Kooperationspartner, institutionelle Investoren oder Finanzinvestoren zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Gesellschaft soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, eigene Aktien als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten von der Verkäuferseite die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt, und der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Art der Akquisitionsfinanzierung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Märkten auszunutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die eventuelle Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts schafft die Möglichkeit einer solchen Einführung an ausländischen Börsenplätzen. Zum Schutz der Interessen der Aktionäre enthält der Beschluss klare und eingrenzende Vorgaben hinsichtlich des Preises, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden.

Weiterhin sollen eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie Personen zum Erwerb anzubieten, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen. Dabei handelt es sich um eine Ermächtigung zur

Ausgabe von sogenannten Belegschaftsaktien. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist Voraussetzung für die Ausgabe von solchen Belegschaftsaktien. Die Verwendung von eigenen Aktien zur Ausgabe von Belegschaftsaktien ist nach dem Aktiengesetz auch bereits ohne Ermächtigung durch die Hauptversammlung zulässig (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG), dann aber nur zur Ausgabe an Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Erwerb (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AktG). Demgegenüber wird hier die Möglichkeit geschaffen, ohne Beachtung einer Frist die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien einzusetzen.

Über die Ausgabebedingungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des durch § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG eröffneten Spielraums. Er kann die Aktien dabei insbesondere im Rahmen des Üblichen und Angemessenen unter dem aktuellen Börsenkurs zum Erwerb anbieten, um einen Anreiz für den Erwerb zu schaffen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein; die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Schließlich sieht die Ermächtigung vor, dass erworbene eigene Aktien auch eingezogen werden können. Dabei soll die Einziehung sowohl dergestalt möglich sein, dass bei Einziehung das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird, als auch ohne eine solche Kapitalherabsetzung durch reine Einziehung der Aktien unter gleichzeitiger Erhöhung des auf die verbleibenden Aktien entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Die Rechte der Aktionäre werden in keinem der beiden vorgenannten Fälle beeinträchtigt.

Der Vorstand wird der jeweils einer etwaigen Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien folgenden Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 S. 1 AktG, ggf. i.V.m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG, berichten.

7. Beschlussfassung über die Wahl des Aufsichtsrats

Im Rahmen der Hauptversammlung ist die Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt mit der Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. August 2024.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

Reinhard Voss, Palling, Informatik-Betriebswirt (VWA),
Herr Voss hat sein Amt als Vorstand der RCM Beteiligungs AG aufschiebend bedingt auf seine Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats der RCM Beteiligungs AG mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. August 2024 niedergelegt. Der Aufsichtsrat hat bereits einstimmig seine Zustimmung zu der Niederlegung erteilt.

Florian Fenner, Mailand (Italien), Fondsmanager

Dr. Matthias Breucker, Stuttgart,
Partner der Rechtsanwaltskanzlei Wüterich Breucker Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Ein Anmeldebogen wird jedem Aktionär mit der Einladung zugesandt. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 6. August 2024 unter der folgenden Adresse entweder in Textform (§ 126b BGB) oder elektronisch per E-Mail bei der Gesellschaft eingegangen sein:

RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft
Fronäckerstraße 34
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031 46909 60
E-Mail: hv@rcm-ag.de

Ümschreibungen im Aktienregister finden vom Beginn des 7. August 2024 bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Beginn des 7. August 2024 bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.
Nach Eingang des Anmeldebogens bei der Gesellschaft unter obiger Anschrift werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre frühzeitig für die Übersendung des Anmeldebogens an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Weitere Hinweise:

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtseteilung durch einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten für die Vollmachtseteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

Wir bieten unseren Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreterin bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Gesellschaft hat Frau Sabine Schmitt als Stimmrechtsvertreterin mit dem Recht der Unterbevollmächtigung benannt. Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin bevollmächtigen möchten, müssen dieser in jedem Fall schriftlich Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte bis spätestens 9. August 2024 (Eingang bei der Gesellschaft) per Post oder E-Mail an die nachfolgende Adresse bzw. E-Mail-Adresse der Gesellschaft zu senden, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden. An andere Personen erteilte Vollmachten sind zeitlich uneingeschränkt möglich.

Ebenso sind Anfragen, Mitteilungen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sowie Vollmachts- und Weisungserteilungen ausschließlich an die nachfolgende Anschrift zu richten:

RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft
Fronäckerstraße 34
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031 46909 60
E-Mail: hv@rcm-ag.de

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Anträgen von Aktionären sowie ggf. weitere Informationen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter www.rcm-ag.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zugänglich. Formulare zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreterinnen der Gesellschaft können bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse angefordert werden bzw. stehen im Internet unter www.rcm-ag.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlungen zum Herunterladen bereit.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 13.100.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Nach Abzug der 207.714 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind somit 12.892.286 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Sindelfingen, 26. Juni 2024

Der Vorstand

Martin Schmitt

Reinhard Voss